VERORDNUNG ZUR FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN

(FORTBILDUNGSVERORDNUNG EHRENAMT – FORTBVO)

§ 1 Zielsetzung

[1]Ziel der Fortbildungen ist der Erwerb von fachlicher, persönlichkeitsbezogener und spiritueller Kompetenz. [2]Dies beinhaltet die Vermittlung von Theorie und Praxis des betreffenden Arbeitsgebietes und der besonderen Anforderung kirchlicher Arbeit sowie die Motivation zu ehrenamtlicher Tätigkeit, Persönlichkeitsbildung, Teamfähigkeit und Konfliktbewältigung.

§ 2 Rahmenbedingungen

Die Gestaltung von Fortbildungsangeboten richtet sich an der konkreten Zielgruppe bzw. Aufgabe aus, berücksichtigt örtliche Gegebenheiten, die Gleichstellung von Frauen und Männern und orientiert sich an den Fragen und Bedürfnissen Ehrenamtlicher.

[1]Die Fortbildung berücksichtigt die grundlegenden didaktischen und methodischen Einsichten der Erwachsenenpädagogik. [2]Sie greift dabei auf die Angebote und die Unterstützung durch die dekanatlichen und landeskirchlichen Einrichtungen und Dienste zurück.

Die Fortbildung geschieht in gegenseitiger Ergänzung zwischen ortsnahen und überregionalen Aktivitäten und Angeboten.

Fortbildungsangebote sollen so gestaltet sein, dass Teilzeitbeschäftigte und Mitarbeitende mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedarf dafür ergibt.

§ 3 Durchführung

Die Trägerschaft der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche übernehmen, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, kirchliche Einrichtungen und Dienste, diakonische Träger sowie einzelne Verbände und Vereine, bei Bedarf unter Hinzuziehung von externen Ausbildungsangeboten.

[1]Die örtlichen, regionalen und überregionalen Träger arbeiten bei der Planung und Gestaltung der Fortbildungsmaßnahmen zusammen unter Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. der entsprechenden ehrenamtlichen Vertretung. [2]Sie sorgen für einen einheitlichen Qualitätsstandard bei den Veranstaltungen.

Die überregionale Bedarfserhebung, Koordination und Auswertung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt

durch die landeskirchlichen Einrichtungen und Dienste in Absprache mit dem Fachbeirat Ehrenamt, dem Fachbeirat für Fortbildung und der Frauengleichstellungsstelle.

Überregionale Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeitende werden in dem landeskirchlichen Fortbildungskatalog in einer eigenen Aufstellung zusammengefasst.

§ 4 Anmeldung und Nachweis

(1) Die Anmeldung zu Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nach Absprache mit dem bzw. der für das Arbeitsgebiet Verantwortlichen.

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.